

Die Päpste als »Lehnsherren« von Königen und Kaisern im 11. und 12. Jahrhundert?

VON STEFAN WEINFURTER

Der Hoftag von Besançon von 1157 nimmt bis heute einen besonderen Rang in der Mittelalterforschung ein. Diese Reichsversammlung unter Friedrich I. Barbarossa zeichnet sich durch geradezu dramatische Ereignisse aus. Kaiser und Fürsten steigerten sich in einen kollektiven Wutausbruch, der sich gegen Papst Hadrian IV. und seine Legaten richtete. Immer wieder hat sich die Forschung mit diesen Vorgängen beschäftigt¹⁾.

Unser wichtigster Gewährsmann für die Geschehnisse ist der Chronist Rahewin von Freising, der seine Schilderungen mit großer Geste ausbreitet. *Zunächst, so beginnt er, müssen wir von den Gesandten Papst Hadrians sprechen, zu welchem Zweck sie kamen und wie sie abzogen, denn die Sache ist von erheblicher Wichtigkeit und die Hintergründe*

1) Die Ereignisse von Besançon werden in der Forschung vielfach und bis heute kontrovers gedeutet. Die deutschsprachige Forschung wurde insbesondere geprägt von Walter HEINEMEYER, *beneficium – non feudum, sed bonum factum*. Der Streit auf dem Reichstag zu Besançon 1157, in: AfD 15 (1969), S. 155–236. Grundlegend darüber hinaus sind: Ulrich SCHMIDT, *A quo ergo habet, si a domno papa non habet imperium? Zu den Anfängen der staufischen Kaiserwahlen*, in: Von Schwaben bis Jerusalem. Facetten staufischer Geschichte, hg. von Sönke LORENZ/Ulrich SCHMIDT, Sigmaringen 1995, S. 61–88; Johannes LAUDAGE, *Alexander III. und Friedrich Barbarossa (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 16)*, Köln/Weimar/Wien 1997, S. 88–96; Knut GÖRICH, *Die Ehre Friedrich Barbarossas. Kommunikation, Konflikt und politisches Handeln im 12. Jahrhundert*, Darmstadt 2001, S. 106–118; Gerd ALTHOFF, *Inszenierung verpflichtet. Zum Verständnis ritueller Akte bei Papst-Kaiser-Begegnungen im 12. Jahrhundert*, in: FmSt 35 (2011), S. 61–84; Knut GÖRICH, *Friedrich Barbarossa. Eine Biographie*, München 2011, S. 273–282; Roman DEUTINGER, *Kaiser und Papst: Friedrich I. und Hadrian IV.*, in: *Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz*, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2012, S. 329–345; Jürgen MIETHKE, *Rituelle Symbolik und Rechtswissenschaft im Kampf zwischen Kaiser und Papst*, in: *Ein gefüllter Willkomm. Festschrift für Knut Schulz zum 65. Geburtstag*, hg. von Franz J. FELTEN/Stefanie IRRGANG/Kurt WESOLY, Aachen 2002, S. 91–125; Ursula NILGEN, *Bilder im Widerstreit zwischen Regnum und Sacerdotium*, in: *Streit um Bilder. Von Byzanz bis Duchamp*, hg. von Karl MÖSENER, Berlin 1997, S. 27–47; Ingo HERKLOTZ, *Bildpropaganda und monumentale Selbstdarstellung des Papsttums*, in: *Das Papsttum in der Welt des 12. Jahrhunderts*, hg. von Ernst-Dieter HEHL/Ingrid Heike RINGEL/Hubertus SEIBERT (Mittelalter-Forschungen 6), Stuttgart 2002, S. 273–291.

sind schwerwiegend (*quia et auctoritas eius partis maior et causa gravior*)²). Wer das Gewicht des Vorgangs (*materie pondus*) erkenne, so fährt Rahewin fort, werde sich nicht wundern über die Ausführlichkeit seines Berichtes.

Dann folgt die Geschichte von dem Brief Papst Hadrians IV., der von den Legaten verlesen wurde und in dem es heißt, der Papst übermittle dem Kaiser Grüße als dessen Vater. Er habe Barbarossa, der doch sein *ruhmvollster Sohn* (*gloriosissimus filius*) sei, stets als seinen *überaus geliebten und besonderen Sohn* (*karissimus et specialis filius*) behandelt³). Er, Barbarossa, solle sich doch nur daran erinnern, dass ihm der Papst zwei Jahre zuvor, 1155, bereitwilligst das Insigne der Kaiserkrone verliehen habe (*qualiter imperialis insigne corone libentissime conferens*) und dass er sich freuen würde, wenn Barbarossa noch größere Benefizien aus seiner Hand empfangen würde: *si maiora beneficia excellentia tua de manu nostra suscepisset*⁴).

Die Kaiserkrone, damit auch das Kaisertum, ein vom Papst verliehenes *beneficium*!? Ein Aufschrei der Empörung ging durch die Fürstenversammlung⁵). Für die Großen des Reichs bestand kein Zweifel. *Beneficium* meinte für sie »Lehen«. Das war im Reich nördlich der Alpen üblicherweise die Bedeutung dieses Wortes. Genauso wurde es von Kanzler Rainald auf dem Hoftag in aller Öffentlichkeit übersetzt⁶). Auch in der Chronik Rahewins erscheint *beneficium* regelmäßig in der Bedeutung »Lehen«⁷). Hinzu kam noch die Formulierung, Barbarossa habe das Kaisertum aus der Hand des Papstes empfangen (*de manu nostra*)⁸). Diese Formulierung enthielt durchaus Anklänge an die Zeremonie einer Übertragung im Rahmen einer Lehnsbindung. Der Kaiser als Lehnsmann des Papstes? Eine ungeheuerliche Anmaßung des römischen Bischofs in den Augen des Kaisers und der Fürsten!

2) Ottonis et Rahewini Gesta Friderici I. imperatoris, hg. von Georg WAITZ (MGH SS rer. Germ. 46), Hannover/Leipzig 1912, lib. III, cap. 10, S. 173, Z. 16 f. (hiernach im Folgenden die lateinischen Zitate). Siehe auch: Bischof Otto von Freising und Rahewin, Die Taten Friedrichs oder richtiger Chronica, hg. von Franz-Josef SCHMALE, übers. von Adolf SCHMIDT (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 17), Darmstadt 1974, S. 408.

3) Ottonis et Rahewini Gesta (wie Anm. 2), lib. III, cap. 9, S. 175, Z. 13.

4) Ebd., S. 175, Z. 26 f.

5) Ebd., cap. 10, S. 176, Z. 23–28: *Talibus litteris lectis et per Reinaldum cancellarium fida satis interpretatione diligenter expositis, magna principes qui aderant indignatione commoti sunt, quia tota litterarum continentia non parum acedinis habere et occasionem futuri mali iamiam fronte sua preferre videbatur.*

6) Zur Rolle und Bedeutung Rainalds siehe Helmuth KLUGER, Rainald von Dassel (1120–1167). Reichskanzler – Erzbischof von Köln – Erzkanzler für Italien, in: Das Rheinland – Wiege Europas? Eine Spurensuche von Agrippina bis Adenauer, hg. von Karlheinz GIERDEN unter Mitarbeit von Marion GIERDEN-JÜLICH, Köln 2011, S. 107–130; Helmuth KLUGER, Friedrich Barbarossa und sein Ratgeber Rainald von Dassel, in: Stauferreich im Wandel. Ordnungsvorstellungen und Ordnungspolitik in der Zeit Friedrich Barbarossas, hg. von Stefan WEINFURTER (Mittelalter-Forschungen 9), Stuttgart 2002, S. 26–40.

7) Siehe beispielsweise: Ottonis et Rahewini Gesta (wie Anm. 2), lib. III, cap. 12, S. 180.

8) Ebd., cap. 10, S. 176, Z. 32.

Bei dieser Gelegenheit habe man sich auch an eine bildliche Darstellung im Lateranpalast in einem Nebenzimmer der Nikolauskapelle erinnert. Dort, so Rahewin, sei ein Bild angebracht gewesen, auf dem Kaiser Lothar III. dargestellt war, der 1133 in Rom zum Kaiser gekrönt worden war. Über dem Bild seien die Verse zu lesen gewesen: *Der König kommt vor die Tore, schwört zunächst, die Ehre der Stadt Rom zu achten; dann wird er des Papstes Lehnsmann, aus seinen Händen nimmt er die Krone entgegen (Rex venit ante fores, iurans prius Urbis honores // Post homo fit pape, sumit quo dante coronam)*⁹⁾.

Dieses Bild samt Inschrift, in den Jahren kurz nach 1133 entstanden, habe Barbarossa schon zwei Jahre vorher, 1155, bei seiner Kaiserkrönung als höchst anstößig empfunden, und er habe dessen Entfernung verlangt¹⁰⁾. Doch offenbar wurde nur die Inschrift getilgt. Das Bild selbst blieb erhalten bis zum Abriss des alten Lateranpalastes unter Papst Sixtus V. (1585–1590)¹¹⁾. In einer Skizze aus dem 16. Jahrhundert ist uns die Darstellung in groben Zügen überliefert (Abb. 1)¹²⁾. Sie bestand aus drei nebeneinander gestellten Szenen: Ganz links sieht man Lothar III., wie er über einem aufgeschlagenen Buch, offenbar einer Bibel, noch vor der Stadt den Sicherheitseid gegenüber dem Papst und den Römern ablegt. Der Papst ist hier nicht zu sehen. In der mittleren Szene sodann ist Lothar III. zu erkennen. Er steht leicht nach vorne gebeugt vor dem sitzenden Papst und kommt ihm mit seinem Haupt entgegen. Der Papst, der ihm die Arme entgegenstreckt, bietet ihm offenbar den Kuss an. Die Szene ganz rechts schließlich zeigt den erhöht stehenden Papst, wie er dem offenbar knienden, möglicherweise aber auch tiefer stehenden Lothar die Kaiserkrone aufsetzt. Deutlich zu sehen ist, dass der künftige Kaiser inzwischen den kostbaren Krönungsmantel angelegt hat¹³⁾.

9) Ebd., cap. 10, S. 177, Z. 11 f.

10) Ebd., cap. 10, S. 177.

11) Zu den Fresken siehe vor allem Ingo HERKLOTZ, Die Beratungsräume Calixtus' II. im Lateranpalast und ihre Fresken. Kunst und Propaganda am Ende des Investiturstreits, in: Zeitschrift für Kunstgeschichte 52 (1989), S. 145–214; HERKLOTZ, Bildpropaganda (wie Anm. 1), S. 276–284; NILGEN, Bilder (wie Anm. 1).

12) Gerhard Ladner entdeckte die Nachzeichnung des Freskos. Siehe zu seinem Befund und der Beschreibung der Bildszenen: Gerhard B. LADNER, I mosaici e gli affreschi ecclesiastico-politici nell'antico palazzo-lateranense, in: Rivista di archeologia cristiana 12 (1935), S. 265–292, besonders S. 278–288. Wieder abgedruckt in: Gerhard B. LADNER, Images and Ideas in the Middle Ages. Selected Studies in History and Art, Bd. 1 (Storia e Letteratura 155), Roma 1983, S. 347–366. Eine gute Abbildung findet sich bei Percy E. SCHRAMM, Die deutschen Kaiser und Könige in Bildern ihrer Zeit 751–1190. Neuaufgabe unter Mitarbeit von Peter BERGHAUS/Nikolaus GUSSONE/Florentine MÜTHERICH, München 1983, S. 452, Nr. 198a.

13) Zum Bild im Kontext von Begrüßungsgesten siehe Horst FUHRMANN, Überall ist Mittelalter. Von der Gegenwart einer vergangenen Zeit, München 1996, S. 26–31.



Abb. 1: Nachzeichnung eines kurz nach 1133 entstandenen Freskos im Lateranpalast in Rom (Gerhard B. Ladner, I mosaici [wie Anm. 12], Fig. 9, S. 278. Cod. Barb. Lat. 2738, fol. 104v–105r).

Dieses Bild muss in den ersten Herrschaftsjahren Barbarossas immer wieder Anlass für Empörung gegeben haben. In einem Brief an Papst Hadrian IV. von Ende 1157 überbrachten die Fürsten selbst die Forderung ihres Kaisers. Es heißt darin: *Die Bilder müssen zerstört, die Schriften widerrufen werden, damit sie nicht als ewige Denkmale der Feindschaft zwischen Königtum und Priestertum bestehen bleiben.*¹⁴⁾ Und der vorwurfsvolle Ton wird in einem weiteren Satz noch gesteigert: *In der Hauptstadt des Erdkreises hat Gott die Kirche durch das Kaisertum erhöht, in der Hauptstadt der Welt wird jetzt, nicht durch Gott, so glauben wir, das Kaisertum zerstört (nunc demolitur imperium)*¹⁵⁾. Das war in der Tat eine gewaltige Anschuldigung: Durch eine lehnrechtlich gedeutete Kaiserkrönung drohte das ganze Kaisertum zerstört zu werden!

Alle diese Vorgänge und Reaktionen scheinen recht eindeutig zu sein: Der Papst hatte mit einem neuartigen Einsatz des Lehnswesens versucht, seinen Vorrang in der Welt zu demonstrieren und durchzusetzen, insbesondere seinen Vorrang gegenüber dem Kaiser. So wurde dies auch von manchem Anhänger des Papstes selbst gedeutet. Gerhoch, Propst von Reichersberg am Inn, ein Vertreter der Kirchenreform, machte in seinem Werk ›Von der Erforschung des Antichristen‹ (De investigatione Antichristi) dem Papst 1162 den

14) Bischof Otto von Freising und Rahewin, Die Taten (wie Anm. 2), S. 439.

15) Ebd., S. 437.

Vorwurf, dieser wolle den Kaiser zu seinem Lehnsmann herabdrücken¹⁶⁾: Der Papst also als Oberlehnsherr der ganzen Welt?

Wenn wir der traditionellen Forschung folgen, erscheint ein solcher päpstlicher Anspruch keineswegs als unmöglich. Es gilt, soweit ich sehe, bis heute als fester Bestand in der Deutung päpstlicher Politik, dass das Instrument der Lehnsbindung von den Päpsten bereits im 11. Jahrhundert eingesetzt worden sei. Robert Holtzmann, Paul Kehr und vor allem Josef Deér haben dazu Grundlegendes geschrieben¹⁷⁾. Im Mittelpunkt ihrer Studien stand die Belehnung der Normannen mit dem süditalischen Reich. 1059 leistete Robert Guiskard in Melfi Papst Nikolaus II. einen Treueid mit der Formel: *Ich, Robert, von Gottes und Petrus' Gnaden Herzog von Apulien und Kalabrien und über beide hinausgehend in Zukunft auch Siziliens werde von Stunde an und in Zukunft der heiligen römischen Kirche, dem apostolischen Stuhl und dir, mein Herr, Papst Nikolaus, ein Getreuer sein.*¹⁸⁾ *Ero fidelis*, so lautete die entscheidende Wendung. Papst Nikolaus seinerseits erhöhte im Beisein seines Subdiakons Hildebrand den Normannenfürsten mittels der Fahne »zur Ehre«, das heißt zur Leitung seines Herzogtums und des ganzen Landes (*per vexillum de honore ducatus sui cum tota terra*)¹⁹⁾.

Hier wird die Fahne, das *vexillum*, als Symbol der Einsetzung genannt. Sie findet dann auch bei weiteren Einsetzungen durch den Papst immer wieder Erwähnung. Gut unterrichtet sind wir über die Herrschaftsübertragung an den Kroatenherrscher Demetrius-Zvonimir aus dem Jahre 1076. Dabei soll Demetrius folgende Worte gesprochen haben: *Ich, Demetrius, auch Svinimir genannt, durch Gottes Vorsehung Herzog von Kroatien und Dalmatien, erhalte von dir, Herr Gebizo, dem Legaten des apostolischen Stuhls, unseres Herrn Papst Gregors [VII.], die Macht und bin [...] auf einer Synode durch die Wahl des gesamten Klerus und Volkes für die Herrschaft über das Reich der Kroaten und Dalmatier durch die Fahne, das Schwert, das Szepter und die Krone investiert und als*

16) Gerhoch von Reichersberg, *De investigatione Antichristi*, hg. von Ernst SACKUR (MGH Ldl 3), Hannover 1897, lib. I, cap. 72, S. 391 f., hier S. 392: *Nam dum [Romani pontifices] cesares hominibus sibi obligari pingunt, locuntur et scribunt [...], quid nisi se imperatores et imperatorum dominos, porro imperatores suos vasaldos constituunt?*

17) Robert HOLTZMANN, *Der Kaiser als Marschall des Papstes. Eine Untersuchung zur Geschichte der Beziehungen zwischen Kaiser und Papst im Mittelalter* (Schriften der Straßburger Wissenschaftlichen Gesellschaft in Heidelberg N.F. 8), Berlin/Leipzig 1928; Robert HOLTZMANN, *Zum Strator- und Marschalldienst. Zugleich eine Erwiderung*, in: *HZ* 145 (1932), S. 301–350; Paul F. KEHR, *Die Belehnungen der süditalienischen Normannenfürsten durch die Päpste. 1059–1192* (Abhandlungen der Preussischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse 1934.1), Berlin 1934, sowie Josef DEÉR, *Papsttum und Normannen. Untersuchungen zu ihren lehnsrechtlichen und kirchenpolitischen Beziehungen* (Studien und Quellen zur Welt Kaiser Friedrichs des Zweiten 1), Köln/Wien 1972.

18) *Le Liber censuum de l'église romaine*, hg. von Paul FABRE/Louis DUCHESNE/Guillaume MOLLAT, Bd. 1 (Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome 2), Paris 1905, cap. 163, S. 422.

19) Romuald von Salerno, *Chronicon*, hg. von Carlo Alberto GARUFI (Lodovico Antonio MURATORI, *Rerum Italicarum Scriptores* 7.1), Città di Castello/Bologna 1909–1935, S. 185.

*König eingesetzt worden.*²⁰⁾ Kirchlich-synodale und weltlich-politische Vorgänge, so ist zu erkennen, fließen in diesem Akt ineinander. Das *vexillum* des Papstes wird im Chronicon von Amalfi zum Jahre 1080 als *vexillum sancti Petri* bezeichnet²¹⁾, und dieser Gebrauch einer Fahne als Übertragungssymbol scheint ebenfalls zu signalisieren, dass die Päpste schon frühzeitig Elemente einer Lehnsbindung nutzten und praktizierten.

Aber man muss mit solchen Interpretationen vorsichtig sein. Josef Deér hat nachgewiesen, dass sich in diesen Fällen die Päpste eines kaiserlichen Brauchs bedienten²²⁾. Während die Normannen das Schwert als Investitursymbol verwendeten und auch in Frankreich das *vexillum* nicht nachweisbar sei, werde man schon früh im Reich fündig. Nur im Reich sei das *vexillum* bereits um die Jahrtausendwende quellenmäßig nachzuweisen²³⁾. Über Kaiser Heinrich II. heißt es bei seinem Biographen Adelbold, er sei vom Herzogtum zur Königsherrschaft übergewechselt, nämlich *von der Fahne zum erblichen Herrscherthron (ut de ducatu transduceretur ad regnum, de vexillo extolleretur in solium hereditarium)*²⁴⁾. Und gerne zitiert wird die Geschichte von dem Grafen Gerhard vom Elsass, der 1002 von König Heinrich II. eine Grafschaft des schwäbischen Herzogs Hermann erhalten hatte. Die Grafschaft des Herzogs (*comitatus ducis*) wird zugleich als *Benefizium des Herzogs (beneficium ducis)* bezeichnet. Die Übertragung war durch die Übergabe einer Fahnenlanze (*signifera lancea*) erfolgt. Diese Fahnenlanze nun wurde dem Grafen bei einer Burgbelagerung gestohlen, was ihn dermaßen in seiner Würde (*honor*) herabsetzte, dass er beschämt die Belagerung abbrechen und ohne Benefizium und ohne Feldzeichen abziehen musste²⁵⁾. Das Amtssymbol in Form des *vexillum* war,

20) Die Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit. Erster [einziger] Band: Die Kanonessammlung selbst, hg. von Victor Wolf von GLANVELL, Paderborn 1905, lib. III, cap. 278, S. 383, Z. 12–20: *Ego Demetrius, qui et Suinimir nuncupor, dei providentia Chroaciq̄ Dalmatieq̄e dux, a te domino Gebizo ex apostolicę sedis legatione domini nostri papę Gregorii potestatem optinens, in Salonitana basilica sancti Petri sinodali et concordii totius cleri et populi electione de Chroatorum Dalmatinorumque regni regimine per vexillum, ense, sceptrum et coronam inuestitus atque constitutus rex, tibi deuoneo, spondeo et polliceor, me inconvtabiliter completurum omnia, que mihi tua reuerenda iniungit sanctitas.*

21) RIS¹, Bd. 1, Mailand 1723, Sp. 214; Chronicon Amalfitanum, in: Ulrich SCHWARZ, Amalfi im frühen Mittelalter (9.–11. Jahrhundert). Untersuchungen zur Amalfitaner Überlieferung (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 49), Tübingen 1978, cap. 40, S. 218.

22) DEÉR, Papsttum (wie Anm. 17), S. 13–36.

23) Ebd., S. 22 f.

24) Adelbold von Utrecht, Vita Heinrici II imperatoris, hg. von Hans van RIJ (Nederlandse Historische Bronnen 3), Amsterdam 1983, S. 7–95, 307–309, hier cap. 1, S. 48.

25) Die Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg und ihre Korveier Überarbeitung, hg. von Robert HOLTZMANN (MGH SS rer. Germ. N. S. 9), Berlin 1935, lib. V, cap. 21, S. 245 f.: *Gerhardus, comes Alsacie, accepto a rege quodam comitatu prefati ducis, cum domum rediret, iuxta unam urbium castrametatus est. A quo urbani pacem vix unam noctem impetrantes, egressi sunt dolose quasi ad colloquium, sed revera ad explorandum. E quibus unus, calliditate eque et velocitate persepe probatus, propius accessit signiferaque lanceam, qua beneficium ducis comes isdem acceperat a rege, coram tentorio eius affixam elevando circumspexit ad ultimumque cum ea urbem securus, cunctis incassum pene sequentibus,*

wie man daraus folgern darf, um die Jahrtausendwende im Reich üblich und konnte von dort in andere Reiche übernommen werden. In Süditalien scheint es spätestens von Konrad II. 1038 für die Herrschaftsübertragung an die Fürsten von Capua und Aversa benutzt worden zu sein. Im Kloster Montecassino bewahrte man später, bezeugt zum Jahr 1087, ein *fano imperialis totus aureus* auf, ein bei Investituren verwendetes goldenes Fahmentuch, das als »kaiserliches« bezeichnet wurde²⁶). Der Papst bediente sich bei den Einsetzungsakten in Süditalien und dann auch gegenüber anderen Reichen, so darf man daraus schließen, einer symbolischen Tradition, die keineswegs originär päpstlich war. Er berücksichtigte vielmehr vorgefertigte Konstellationen und die Zeichen, die für das Verständnis und die Sicherung der Beziehungssysteme üblich und verständlich waren.

Freilich, die Päpste haben diese Formen, Formeln und Symbole keineswegs unreflektiert übernommen. Ganz im Gegenteil, die Auseinandersetzung mit Elementen der Lehnsbindung wurde durchaus ein Thema des Reformpapsttums. Gregor VII. war es, der einerseits damit begann, eine Reihe weltlicher Herrscher über einen Treueid dem heiligen Stuhl zu verpflichten. Andererseits versuchte er, einen vom römisch-deutschen Herrscher gegenüber anderen europäischen Herrschern angestrebten Vorrang zu bekämpfen. Bezeichnend ist dafür der Brief an König Salomon von Ungarn vom 28. Oktober 1074²⁷). Darin machte er dem König heftige Vorwürfe. Er, der Papst, habe gehört, Salomon habe sein Reich vom König der Deutschen als Benefizium angenommen (*regnum a rege Teutonicorum in beneficium, sicut audivimus, suscepisti*)²⁸). Ungarn aber gehöre dem heiligen Petrus, und Salomon werde nicht lange warten müssen, bis ihn die apostolische Strafe ereile. Als kurz darauf König Geza den ungarischen Thron bestieg, legte Gregor VII. nach und stellte ihm vor Augen, dass dieser den Namen eines »Königlein« (*regulus*) annehme, sobald er sich dem deutschen König unterordne²⁹). Was ist hier unter *beneficium*, das der ungarische König vom deutschen König erhalten habe, zu verstehen? Sicherlich keine »Wohltat« (*bonum factum*), wie dies die päpstliche Erklärung im Streit mit Barbarossa sein wird. In den Augen des Papstes war 1074 mit dem *beneficium* vielmehr eine so große Minderung im Status des ungarischen Königs verbunden, dass dieser gar kein richtiger König mehr war. Ich denke, man wird einräumen müssen,

intravit. In urbe mox exultacio magna extollitur, porta clauditur, comes quasi honore privatus irridetur. Qui eandem primo dulcibus promissis frustra temptans recipere, sed illis negantibus redditum, tristis abiit, tam vacuus a beneficio quam a militari signo.

26) Die Chronik von Montecassino, hg. von Hartmut HOFFMANN (MGH SS 34), Hannover 1980, S. 457, Z. 18.

27) Das Register Gregors VII., Teil 1: Buch 1–4, hg. von Erich CASPAR (MGH Epp. sel. 2.1), Berlin 1920, II, 13, S. 144–146.

28) Ebd., II, 13, S. 145, Z. 14 f.

29) Ebd., II, 70, S. 230, Z. 11–14: *Verum ubi contempto nobili dominio beati Petri apostolorum principis, cuius regnum esse prudentiam tuam latere non credimus, rex subdidit se Teutonico regi et reguli nomen obtinuit.*

dass hier in der päpstlichen Deutung des Begriffs *beneficium* durchaus Bezug genommen wird auf eine Frühform der Lehnbindung oder doch zumindest auf eine hierarchische Über- und Unterordnung in der Hülse einer Lehnbeziehung, wie sie von deutscher Seite angestrebt wurde. Natürlich wird man noch nicht von einem lehnrechtlichen System sprechen können. Aber gegen solche Konzepte der Über- und Unterordnung im Verhältnis europäischer Reiche ging Gregor VII. energisch vor. Sie entsprachen keineswegs seinen Vorstellungen. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang ein Satz, den Gregor VII. ebenfalls an den König Geza schrieb: Die römische Kirche halte die ihr Untergebenen nicht für Sklaven, sondern nehme sie wie Söhne auf (*subiectos non habet ut servos, sed ut filios suscipit*)³⁰). Das *beneficium*, das vom deutschen König ausging, drückte demzufolge den Empfänger auf die Stufe eines »Sklaven«, die Unterordnung unter den Papst dagegen erscheint als Vater-Sohn-Verhältnis. Auf diese Formel werden wir noch zurückkommen.

Werfen wir aber zunächst einen Blick auf ein Kernproblem des Reformpapsttums, nämlich die Frage der Lehnbindung der Bischöfe an den König im Zuge ihrer Investitur. In diesem Zusammenhang war das Reformpapsttum gezwungen, sich Schritt um Schritt mit den Grundlagen, den einzelnen Elementen und der Wirkung des frühen Lehnwesens auseinanderzusetzen. Im Rahmen dieses Prozesses hat Papst Urban II. 1095 auf dem Konzil von Clermont das Gebot erlassen, kein Bischof dürfe einen »bindenden«, also einen ligischen Vasalleneid in die Hände eines Laien leisten (*Ne episcopus vel sacerdos regi vel alicui laico in manibus ligium fidelitatem faciat*)³¹). Der Begriff *ligia fidelitas*, der in päpstlichen Texten hier zum ersten Mal auftaucht, lässt erkennen, welche Abwehrstrategie verfolgt wurde: Jegliches Bindungsinstrument, das sich zwischen den Papst – oder sagen wir lieber: den kirchlichen Auftrag – einerseits und den kirchlichen Amtsträgern andererseits schieben könnte, sollte vehement bekämpft werden. Wir befinden uns hier ganz deutlich in einer Phase, in der das Papsttum das Lehnswesen mehr bekämpfte als für sich nutzte.

Im April 1099 fasste Urban II. sein neues Programm auf der Synode in St. Peter in Rom zusammen: Er erneuerte nicht nur das Verbot der Laieninvestitur, sondern auch jeder Mannschaftsleistung von Geistlichen³²). Kein Geistlicher dürfe *homo* eines Laien werden³³). Unter Berufung auf dieses Verbot hat damals in der Tat Anselm von Canter-

30) Ebd., II, 63, S. 218, Z. 27 f.

31) MANSI, *Sacrorum Conciliorum nova et amplissima collectio*, Bd. 20, Paris 1902, Sp. 817, can. XVII.

32) Vgl. Peter CLASSEN, *Das Wormser Konkordat in der deutschen Verfassungsgeschichte*, in: *Investiturstreit und Reichsverfassung*, hg. von Josef FLECKENSTEIN (VuF 17), Sigmaringen 1973, S. 417 f., und Stefan BEULERTZ, *Das Verbot der Laieninvestitur im Investiturstreit* (MGH Studien und Texte 2), Hannover 1991, S. 111 f.

33) Eadmer, *Historia novorum in Anglia et opuscula duo de vita sancti Anselmi et quibusdam miraculis eius*, hg. von Martin RULE (*Rerum Britannicarum Medii Aevi Scriptores* 81), London 1884, ND 1965, S. 114.

bury dem König von England die Mannschaftsleistung verweigert und damit einen schwerwiegenden Konflikt mit seinem weltlichen Herrn ausgelöst³⁴⁾.

Der Kampf der Kurie gegen die Lehnsbindung von Geistlichen erlangte unter Paschalis II. zu Beginn des 12. Jahrhunderts seinen Höhepunkt. Auf der Lateran-Synode vom März 1102 wurde das Verbot der Mannschaftsleistung wiederholt und dieses Mal der Begriff *hominium* dafür verwendet³⁵⁾. Grundsätzlich dürfe kein Kleriker, so wurde 1102 beschlossen, einem Laien das *hominium* leisten oder aus der Hand eines Laien Kirchen oder kirchliche Gaben empfangen (*ne quisquam omnino clericus hominium faciat laico aut de manu laici ecclesias vel ecclesiastica dona suscipiat*)³⁶⁾. Diese Formulierungen und das Ensemble der Begriffe sind in meinen Augen nun sehr eindeutig auf eine Lehnsbindung hin ausgerichtet. Hier wird *hominium* unmissverständlich als Bestandteil einer Lehnsbindung aufgefasst.

Auch wenn schon Paschalis II. einsehen musste, dass er diese rigorose Haltung schwer durchsetzen konnte und er dem König von England Zugeständnisse für die Bischofsinvestitur machen musste, kam der eigentliche Wandel erst mit Papst Calixt II. um 1120. Nicht, dass dieser 1120 vom Normannenfürsten Wilhelm den Treueid entgegennahm, ist erwähnenswert – damit befand er sich in einer langen Tradition. Vielmehr erfahren wir jetzt, Calixt II. habe den Herzog in das *homagium* aufgenommen³⁷⁾. Diese Formulierung lässt aufhorchen. *Homagium* war gleichbedeutend mit *hominium* und wurde folglich seit Urban II. auf eine Lehnsbindung bezogen. Nun, unter Calixt II., wurde dieser Begriff erstmals für ein Beziehungsverhältnis verwendet, das bis dahin in das Formular der Treuebindung eingebettet war. In keiner der zeitgenössischen Quellen, die über die Beziehung zwischen Papst und Normannenfürsten berichten, findet sich vorher ein Hinweis auf »Mannschaftsleistung«, also *homagium* oder *hominium*³⁸⁾.

Darüber hinaus, so erfahren wir von Pandulf von Pisa, habe Calixt II. auch *die anderen Grafen und Barone* Süditaliens in das *homagium* aufgenommen³⁹⁾. Herzog Wilhelm von Apulien, Fürst Johann von Capua, die Grafen Rainulf von Airola, Jordan von Ariano, Robert von Loritello und *unzählige andere* hätten dem Papst *hominium et fidelita-*

34) Ebd., S. 81.

35) CLASSEN, Das Wormser Konkordat (wie Anm. 32), S. 418.

36) Anselmi Cantuariensis archiepiscopi opera omnia, hg. von Franz Salesius SCHMITT, 6 Bde., Rom/Edinburgh, 1938–1961, Bd. 4, Nr. 222, S. 125.

37) Bullaire du Pape Calixte II, hg. von Ulysse ROBERT, Paris 1891, ND Hildesheim/New York 1979, Bd. 1, Nr. 201, S. 296 f.

38) Vgl. DEÉR, Papsttum (wie Anm. 17), S. 155.

39) *Apulie duces, Capue principem et alios comites et barones terre in homigium et fidelitatem suscepimus*, Calixts II. Brief an Erzbischof Diego von Compostella vom 31. Dezember 1120: Bullaire du Pape Calixte II (wie Anm. 37), Bd. 1, Nr. 201, S. 296 (JL 6877). *Ubi duces Apulie, principem Capue ac ceteros barones et capitaneos terre in hominium et fidelitatem nostram recepimus*, Calixts II. Brief an Wido von Chur vom 4. Februar 1121: ebd., Nr. 217, S. 319 (JL 6892).

tem⁴⁰⁾ geleistet. Diese Berichte deuten an, dass um 1120 an der Kurie wesentliche Elemente des Lehnswesens in neuartiger Weise aufgenommen und eingesetzt wurden. Möglicherweise hängt dies mit der Herkunft Calixts II. zusammen⁴¹⁾. In seiner Heimat Burgund, insbesondere in den südlichen Regionen der Provence, waren die Begriffe *hominium* und *homagium* längst üblich und auch in die Rechtsbeziehungen der Kirchen eingedrungen⁴²⁾.

Diese päpstliche Grundhaltung blieb in den folgenden Jahren bestehen. Bezeichnend dafür ist, dass sich im römisch-deutschen Reich seit dem Wormser Konkordat von 1122 ohne Weiteres das *hominium* der Bischöfe auf allen Ebenen durchsetzen konnte⁴³⁾. Ein päpstlicher Widerstand zeigt sich nicht mehr, eher im Gegenteil. Wir treffen nun auf die Nachricht, Papst Innocenz II. habe auf dem Laterankonzil von 1139 verkündet, alle kirchlichen Ämter beruhten *gleichsam wie aus lehnrechtlicher Gewohnheit (quasi feodalis iuris consuetudines)* auf der Verleihung durch den Papst⁴⁴⁾. Die Amtshoheit des Papstes schien damit geradezu der Stellung eines Oberlehnherrn der Kirche nachgebildet zu sein, auch wenn er sich der Lehnbindung oder gar eines – noch gar nicht ausgebildeten – Lehnrechts innerhalb der kirchlichen Ämterhierarchie gar nicht bediente.

Dennoch kann man festhalten, dass die Lehnbindung an der Kurie in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts zu einem politischen Steuerungs- und Ordnungsmodell geworden war, das man grundsätzlich nicht mehr ablehnte, mit dem man zunehmend agierte und das im Denken und Handeln an der Kurie offenbar keinen besonderen Widerstand mehr auslöste. Bezeichnend dafür ist die Bemerkung des Reichersberger Propstes Gerhoch. Er schrieb 1142 in seinem Buch ›Über die Gaben des Heiligen Geistes‹, die Bischöfe leisteten nun bedauerlicherweise allerorten das *hominium*, da dies vom Papst

40) *Venerunt ad eum ilico Guillelmus Apuliae dux, princeps Capuanae urbis Jordanus, comes Ranulfus de Airola, Jordanus comes de Ariano, Robertus comes de Loritello et innumeri alii, qui eidem ibi hominium fidelitatemque fecerunt*, Pandulf von Pisa, *Liber Pontificalis nella recensione di Pietro Guglielmo e del Pandolfo*, hg. von Ulderico PREROVSY (*Studia Gratiana* 22), Rom 1978, cap. 163,3, S. 746.

41) Beate SCHILLING, *Guido von Vienne – Papst Calixt II.* (MGH Schriften 45), Hannover 1998, S. 516.

42) Vgl. Mary STROLL, *Calixtus II. (1119–1124). A pope born to rule* (*Studies in the history of Christian tradition* 116), Leiden u. a. 2004, S. 322. Vgl. Gérard GIORDANENGO, *Le droit féodal dans les pays de droit écrit. L'exemple de la Provence et du Dauphiné, XII^e–début XIV^e siècle* (*Bibliothèques des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome* 266), Rom 1988, S. 36–50; Florian MAZEL, *Die lehnrechtlichen Bindungen in der Provence des 12. Jahrhunderts im Spiegel der Urkunden*, in: *Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz*, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (*Mittelalter-Forschungen* 34), Ostfildern 2010, S. 255–280.

43) Vgl. Jürgen DENDORFER, *Das Wormser Konkordat – ein Schritt auf dem Weg zur Feudalisierung der Reichsverfassung?*, in: *Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz*, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (*Mittelalter-Forschungen* 34), Ostfildern 2010, S. 299–328, hier S. 312.

44) *Historia Mauriniacensis Monasterii*, hg. von Georg WAITZ (MGH SS 26), Hannover 1882, S. 44, Z. 12.

nicht mehr verboten sei⁴⁵). Ja mehr noch, die Bischöfe würden sich sogar ausdrücklich auf päpstliche Anordnungen berufen, nach denen den Königen neben dem Treueid auch das *hominium* zu leisten sei⁴⁶). Und Gerhoch fügte resignierend – und wie wir wissen: auch irrtümlich – hinzu: Vor 1122, vor dem Wormser Konkordat, habe es überhaupt noch kein *hominium* der Bischöfe gegeben. Seither aber habe das Übel in der Kirche um sich gegriffen⁴⁷).

In diesen Gesamtprozess, in dem sich das Lehnswesen in der Kirche ausbreitete, fügt sich, wie es scheint, das Lateranfresko aus der Zeit kurz nach 1133 mit Lothar III. ohne Weiteres ein. Dieser Eindruck wird noch verstärkt durch die Nachricht, dass Innocenz II. zugleich Heinrich den Stolzen damals mit den Mathildischen Gütern belehnt hat⁴⁸). Ebenso war – laut Inschrift des Lateranfreskos – Lothar III. nach Rom gekommen und *homo* des Papstes, also Lehnsmann, geworden. Das bedeutete nach allgemeinem Verständnis: Er habe das *hominium* geleistet und daraufhin die Kaiserkrone empfangen – gewissermaßen als Lehen. Gemäß der Kölner Königschronik, deren erste Fassung man heute auf etwa 1177/1178 datiert, habe er sogar seine gefalteten Hände in die des Papstes gelegt (*imperatorem vero Lotharium complicatis manibus coram se inclinatum coronam imperii suscipientem*)⁴⁹), genauso also wie bei einem Lehnsakt der Lehnsmann seine Hände in diejenigen des Lehns Herrn legt.

Angesichts dieses Entwicklungsgangs liegt die Annahme gar nicht so fern, dass auch Papst Hadrian IV. 1157 im Brief an Barbarossa mit dem *beneficium* der Kaiserkrone einen Lehnsakt gemeint haben könnte. Aber ist damit wirklich schon alles geklärt? Sind wir nun bei einem Papsttum angelangt, das seinen höchsten Rang in Kirche und Welt lehnrechtlich verankerte, dokumentierte und inszenierte? Ich meine, bei genauerem Hinsehen ist zu erkennen, dass diese Deutung keineswegs zutreffend ist, zumindest stark zu relativieren ist. Damit komme ich zum zweiten Teil meiner Überlegungen.

Zunächst müssen wir uns das Lateranfresko, das sich auf die Kaiserkrönung Lothars III. von 1133 bezieht, im Hinblick auf seine feudalen Elemente näher ansehen (Abb. 1). Es bildete den Bezugspunkt der lehnrechtlichen Deutung auf dem Hoftag von 1157. Das linke Bild zeigt, wie der künftige Kaiser den Eid für die Sicherheit des Papstes und der Stadt leistete, und hat mit einer Lehnsbindung nichts zu tun. Sicherheitseide

45) Gerhoch von Reichersberg, *Liber de ordine donorum sancti Spiritus*, hg. von Peter CLASSEN, in: *Gerhohi Praepositi Reichersbergensis. Opera Inedita*, Bd. 1: *Tractatus et Libelli*, Rom 1955, S. 63–167, S. 109 f.

46) Vgl. Gerhoch von Reichersberg, *Ex libello de ordine donorum sancti Spiritus*, hg. von Ernst SACKUR (MGH Ldl 3), Hannover 1897, S. 273–283, hier S. 283.

47) Vgl. ebd., S. 279 f.

48) Vgl. Alfred HAVERKAMP, *Aufbruch und Gestaltung. Deutschland 1056–1273* (Neue deutsche Geschichte 2), München ²1993, S. 148.

49) *Chronica regia Coloniensis*, hg. von Georg WAITZ (SS rer. Germ. [18]), Hannover 1880, anno 1157, S. 93.

blicken auf eine lange Tradition zurück. Ein berühmter Sicherheitseid ist von Heinrich IV. überliefert, als er sich 1077 in Canossa Papst Gregor VII. unterwarf⁵⁰). Er gelobte eidlich, den Papst nicht an Leib und Leben zu schädigen und sagte ihm sicheres Geleit zu. Auch bei der Kaiserkrönung war der Sicherheitseid des künftigen Kaisers dem Papst gegenüber seit Otto dem Großen üblich und bildete die Vorbedingung für alle weiteren päpstlichen Handlungen⁵¹). Schon der Eid, den die Normannenfürsten seit 1059 aussprachen, dürfte eine Mischung von Treueid und Sicherheitseid gewesen sein. Richard wiederum, Fürst von Capua, verpflichtete sich am 14. September 1073 dem Papst, Gregor VII., diesen an Leib und Leben zu schützen, ihm ein Helfer zu sein im Hinblick auf die Besitzungen des heiligen Petrus und mit rechter Treue gegen dessen Feinde zu kämpfen. Die Gebiete des heiligen Petrus werde er nicht betreten, außer jenen, die ihm der Papst zugestanden habe. *Ich werde dir helfen*, so wörtlich, *dass du sicher und ehrenvoll das römische Papsttum in Besitz hast*. Auch Abgaben zu leisten, verspricht Richard, und mitzuhelfen, dass künftig ein würdiger Papst gewählt werde. *Das alles werde ich der heiligen römischen Kirche bewahren, und diese Treue werde ich dir und deinen Nachfolgern [...] einhalten [...]*.⁵²)

In ähnlicher Weise sollte Gegenkönig Hermann von Salm dem Papst einen Treu- und Sicherheitseid leisten. Gregor VII. übersandte dafür 1081 eigens ein Formular nach Deutschland mit dem Wortlaut: *Von dieser Stunde an und in Zukunft werde ich durch rechten Glauben (per rectam fidem) dem heiligen Apostel Petrus und dessen jetzigem Stellvertreter, dem Papst Gregor, ein Getreuer sein. Und was auch immer dieser Papst mir vorschreiben wird, werde ich nach der Devise ›durch wahren Gehorsam‹ (per veram obedienciam) getreulich, so wie es sich für einen Christen gehört, befolgen. Hinsichtlich der Ordnung der Kirchen und der Länder und Abgaben, die der Kaiser Konstantin bzw. Karl dem heiligen Petrus gegeben haben, und hinsichtlich der Kirchen und Güter, die dem apostolischen Stuhl von allen möglichen Männern und Frauen zu irgendeiner Zeit übertragen und zugestanden worden sind und die sich in meiner Gewalt befinden oder befinden werden, werde ich mit dem Papst so übereinkommen, dass ich mich nicht in die Gefahr eines Sakrilegs oder in die Vernichtung meiner Seele begeben. Gott und dem heiligen Petrus erweise ich mit Hilfe Christi würdige Ehre und Nutzen. An dem Tag, an dem ich jenen zum ersten Mal sehen werde, werde ich mich mit meinen Händen zum miles des heiligen Petrus und von ihm selbst machen.*⁵³) Sollte Hermann von Salm mit dieser Eidesleistung ein Lehnsmann des Papstes werden? Ein paar Jahre später, 1095, legte Konrad,

50) Register Gregors VII. (wie Anm. 27), IV, 12, S. 311–314. Vgl. Stefan WEINFURTER, *Canossa. Die Entzauberung der Welt*, München 2007; DEUTINGER, *Kaiser und Papst* (wie Anm. 1), S. 335.

51) Die Ordines für die Weihe und Krönung des Kaisers und der Kaiserin, hg. von Reinhard ELZE (MGH *Fontes iuris* 9), Hannover 1960, Nr. I, cap. 1, hier S. 2.

52) Register Gregors VII. (wie Anm. 27), I, 21a, S. 35 f.

53) Das Register Gregors VII., Teil 2: Buch V-IX, hg. von Erich CASPAR (MGH *Epp. sel.* 2.2), Berlin 1923, IX, 3, S. 573–577, hier: S. 575, Z. 30, und S. 576, Z. 3 f.

der Sohn Kaiser Heinrichs IV., dem Papst Urban II. gegenüber einen Sicherheitseid ab, in dem es heißt: *Ich garantiere ihm Sicherheit für das Leben, die Unversehrtheit der Glieder, Sicherheit vor Gefangenschaft und Sicherheit für das römische Papsttum und die Regalien des heiligen Petrus innerhalb und außerhalb Roms [...].*⁵⁴⁾ Machte sich der Salier Konrad zum Lehnsman des Papstes?

Sehen wir uns die Fälle im Einzelnen an. Bei den normannischen Einsetzungen ging es darum, dass die Fürsten oder Herrscher, denen ein Land oder ein Reich übertragen wurde, das nach kurialer Überzeugung eigentlich dem heiligen Petrus gehörte, dem Papst Treue erweisen und sich verpflichten sollten, nichts gegen den Papst zu unternehmen. Im Falle des römisch-deutschen Königs wiederum, des künftigen Kaisers und besonderen Beschützers (*defensor*)⁵⁵⁾ der Kirche, stand im Mittelpunkt der Gedanke, dass er dem Papst dabei helfen sollte, die Besitzungen des Apostelfürsten zu schützen und wiederzugewinnen. Dass dem heiligen Petrus nicht nur Rom, sondern im Grunde ganz Italien, ja der ganze »Westen« überlassen worden war, ließ sich durch die Konstantinische Schenkung beweisen⁵⁶⁾. Konkret abgesichert schienen die Ansprüche vor allem durch das Ottonianum⁵⁷⁾. Darüber hinaus kamen durch Übertragungen von Kirchen, Ländern und ganzen Reichen an Rom ständig weitere Gebiete hinzu, darunter die Reiche Polen und Ungarn⁵⁸⁾. *Was aber zu irgendeiner Zeit einmal durch welche Umstände auch immer durch Gottes Willen an den apostolischen Stuhl gelangt ist*, so stellte Gregor VII. in einem Brief vom 30. April 1073 an die französischen Barone fest, *könne ihm niemals mehr*

54) MGH Const. 1, hg. von Ludwig WEILAND, Hannover 1893, Nr. 394, S. 564.

55) Schon die älteste formelhafte Ausprägung des Herrschereides im Ordo I bezeichnet den Kaiser als *protector ac defensor* der römischen Kirche, vgl. Anna M. DRABEK, Die Verträge der fränkischen und deutschen Herrscher mit dem Papsttum von 754 bis 1020 (Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 22), Wien/Köln/Graz 1976, S. 85 f.

56) *Constitutum Constantini*, hg. von Horst FUHRMANN (MGH Fontes iuris 10), Hannover 1968, S. 85 f.: *Unde ut non pontificalis apex vilescat, sed magis amplius quam terreni imperii dignitas et gloriae potentia decoretur, ecce tam palatium nostrum, ut praelatum est, quamque Romae urbis et omnes Italias seu occidentalium regionum provincias loca et civitates saepefato beatissimo pontifici patri nostro Silvestro universali papae contradentes atque relinquentes eius vel successorum ipsius pontificum potestati et ditioni firma imperiali censura per hanc nostram divalem sacram iussionem et pragmaticum constitutum decernimus [...].*

57) Die Urkunden Konrad I., Heinrich I., und Otto I., [hg. von Th. SICKEL] (MGH DD 4.1), Hannover 1879–1884, DD O. I., Nr. 235. Die Bedeutung des Ottonianum ist daran abzulesen, dass die von ihm speziell hergestellte Prachtausfertigung Jahrhunderte lang auf der *Cofessio s. Petri*, also am Grab des heiligen Petrus in Rom, deponiert war. Als Hauptgebiete werden hier genannt: Rom mit seinem Dukatum, Tuszien, Exarchat von Ravenna, Pentapolis, Sabinerland, langobardisches Tuszien, Insel Korsika, Städte in der Lombardei, Venetien mit Istrien, Dukatum von Spoleto, Dukatum von Benevent, Campanien, Patrimonien von Benevent, von Neapel, von Calabria Superior, die Städte Gaeta und Fondi und weitere Städte mit ihren Fischereirechten.

58) Für die Schenkung Polens an den Papst siehe: Die Papstregesten. 911–1024, hg. und neubearb. von Harald ZIMMERMANN (J. F. Böhmer, Regesta Imperii II.5), Köln/Wien 1982, Nr. 703.

wegenommen werden, es sei denn, jemand habe dafür die legitime Gewährung (*legitima concessio*) erhalten⁵⁹⁾.

Diese Formel *legitima concessio*, die *legitime Gewährung*, erscheint hier als begrifflicher Dreh- und Angelpunkt der Vorgänge: Sie ist im Kern eine römische Rechtsfigur, die auch bei der Beilegung des Investiturstreits in Frankreich eine zentrale Rolle spielte. Damals, 1107, akzeptierte der König von Frankreich bei dem Treffen mit Papst Paschalis II. in Saint-Denis⁶⁰⁾, dass er den Bischöfen ihre weltliche Gewalt nicht mehr durch eine Investitur, sondern durch eine *concessio* übertrage und damit den Vorgaben des Papstes nachkomme⁶¹⁾. Die päpstliche *concessio* stammte aus einer ganz anderen Rechtssphäre als die lehnrechtlich verstandene Investitur, auch wenn beide in den Gegenständen und Abläufen der Handlungen Parallelen aufweisen. Eine päpstliche *concessio* war vom Anspruch und der gesamten Rechtsauffassung her eine Art Rechtsvertrag und unterschied sich grundsätzlich von einer lehnsymbolischen Investitur mit ihren Ritualen der Unterordnung unter einen Herrn, den *dominus* oder *senior*, bei gleichzeitiger Gleichordnung durch den beiderseitigen Treueid.

An dieser Stelle gelangen wir an einen zentralen Punkt unseres Themas: Was verstehen wir eigentlich unter Lehnswesen? Geht es um bestimmte Begriffe, um Rechtsakte, gar um ein Rechtssystem, um rituelle Akte, die ein bestimmtes Ensemble von Ritualen erforderten – oder beginnt eine Lehnsbindung nicht schon viel früher, hervorgehend aus Konfigurationen von Ordnungsvorstellungen, in denen Regelungen der politischen und sozialen Beziehungen verortet wurden⁶²⁾? Mit anderen Worten: Wollen wir das fertige Lehnswesen mit seiner differenzierten Rechtskodifikation in den Blick nehmen oder verstehen wir unter Lehnswesen auch das politisch-soziale Instrument der Vertrauensbildung und Vernetzung unter Menschen und Gruppen, bei dem lediglich einzelne Elemente des späteren ausgebildeten Lehnssystems eine Rolle spielten? Man sollte jedenfalls gegenüber einer zu strengen Unterscheidung vorsichtig sein, denn wie will man den Übergang von dem einen Zustand in den anderen exakt definieren? In diesem Sinne möchte ich den Begriff Lehnswesen als eine durchaus fluide Ordnungsregulierung verwenden.

59) Register Gregors VII. (wie Anm. 27), I, 7, S. 11 f.: *Quod enim auctore Deo semel in proprietates ecclesiarum iuste pervenerit, manente eo, ab usu quidem, sed ab earum iure occasione transeuntis temporis sine legitima concessione divelli non poterit.*

60) Beate SCHILLING, Zur Reise Paschalis' II. nach Norditalien und Frankreich 1106/07 (mit Itinerarhang und Karte), in: *Francia* 28.1 (2001), S. 115–158, hier S. 134–139.

61) Alfons BECKER, Studien zum Investiturproblem in Frankreich. Papsttum, Königtum und Episkopat im Zeitalter der gregorianischen Kirchenreform (1049–1119) (Schriften der Universität des Saarlandes), Saarbrücken 1955, S. 111–134.

62) Siehe dazu Martin PILCH, Der Rahmen der Rechtsgewohnheiten. Kritik des Normensystemdenkens entwickelt am Rechtsbegriff der mittelalterlichen Rechtsgeschichte, Wien/Köln 2009, S. 479–529.

Wir haben immer wieder gesehen, dass sich die Päpste bestimmter Symbole und Akte bedienten, die für sich genommen bereits Elemente einer lehnrechtlichen Deutung enthielten. Die Fahne beziehungsweise die Lanze gehörte dazu⁶³), ebenso Begriffe wie *fidelis*, *homo ligius*, *hominium*, *homagium* oder eben auch *beneficium*. *De manu*, »aus der Hand« des Papstes empfing der Partner die Besitzungen oder gar ein ganzes Reich und musste dafür Treue schwören. Sogar bei der *concessio* ging es wie bei der Belehnung um die Übertragung eines »dinglichen Elements«. Aber bei alledem ist jedes Mal auch zu erkennen, dass bei diesen Akten die Nähe zum Lehnswesen mehr oder weniger partieller Natur war. Es ging eher um die Instrumente, derer sich die Päpste bedienten, um in Rechtspositionen einzutreten, überkommene Gewohnheiten fortzusetzen und eine gemeinsame, für die Partner verständliche Rechtsbasis herzustellen. Die Fahnenlanze übernahmen die Päpste von den römischen-deutschen Kaisern, und der Treueid bzw. Sicherheitseid, der dem Papst zu leisten war, berührte sich mit dem Treueid, der nicht nur ein zentrales Element der Vertrauensbildung, sondern eben auch des Lehnswesens darstellte⁶⁴). »Aus der Hand« des Papstes strömten die Besitzungen, die Rechte oder die Reiche, weil sie dem heiligen Petrus gehörten und sein irdischer Stellvertreter darüber verfügte. Obwohl es auch hier die Parallele zum Lehnsakt gibt, müssen wir beachten, dass der päpstliche Übertragungsakt eher einer rechtsförmlichen Besitzeinweisung entspricht.

Auch über die Kaiserkrone verfügte der Papst. Auch sie war ihm durch die Konstantinische Schenkung anvertraut worden⁶⁵). Auch sie befand sich, jedenfalls treuhänderisch, in seinem Besitz⁶⁶). Aus diesem Verständnis heraus konnte einer der Legaten 1157 in Besançon mitten im Aufruhr, den die Lehnsdebatte ausgelöst hatte, in die Menge rufen: *Von wem hat er [Barbarossa] denn das Kaisertum, wenn nicht vom Herrn Papst!?*⁶⁷) Durch die Krönung und die damit verbundenen liturgischen Akte wies er den Kaiser in sein Amt ein. Nichts anderes zeigt uns das rechte Bild im Freskenzyklus des Laterans von 1133. Von einem Lehnsakt ist auch dieser Teil der bildlichen Darstellung weit entfernt.

63) Die Lanze als Zeichen der Amtsübertragung erscheint erstmals bei Gregor von Tours, wo Gunthramn Childebert sein Reich mittels eines Speers übergibt: *Post haec rex Gunthchramnus, data in manu regis Childeberthi hasta, ait: »Hoc est indicium, quod tibi omne regnum meum tradedi [...]*«, Gregor von Tours, *Libri Historiarum* X, hg. von Bruno KRUSCH/Wilhelm LEVISON (MGH SS rer. Merov. 1.1), Hannover 1951, lib. 7, cap. 33, S. 353.

64) Stefan WEINFURTER, *Lehnswesen, Treueid und Vertrauen. Grundlagen der neuen Ordnung im hohen Mittelalter*, in: *Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz*, hg. von Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010, S. 443–462.

65) *Pro quo concedimus ipsis sanctis apostolis, dominis meis, beatissimis Petro et Paulo et per eos etiam beato Silvestrio patri nostro [...] et omnibus eius successoribus pontificibus, [...] contradimus [...] diademam videlicet coronam capitis*: *Constitutum Constantini* (wie Anm. 56), 14, S. 87.

66) Ebd., 16, S. 91 f.

67) *Otonis et Rahewini Gesta* (wie Anm. 2), lib. III., cap. 12, S. 177, Z. 23 f.: *A quo habet, si a domno papa non habet, imperium!?*

Bleibt noch das Bild in der Mitte, das die Einleitung zu einem Kuss zwischen dem Papst Innocenz II. und dem künftigen Kaiser Lothar III. vermittelt. Der Kuss war das Zeichen des Friedens und der Versöhnung⁶⁸). Anders verlief die Situation 1155 in Sutri, als Barbarossa sich weigerte, dem Papst Hadrian IV. den im Constitutum Constantini vorgeschriebenen Stratordienst zu leisten, also das Pferd des Papstes am Zügel ein Stück Weges zu führen und damit seine Ehrerbietung dem Papst gegenüber zu erweisen⁶⁹). Am Königshof erblickte man darin offensichtlich die Erniedrigung des Lehnsmanne⁷⁰). Auch in der Forschung wird der Stratordienst – in Anlehnung an den Sachsenspiegel⁷¹) – gerne als Pflicht des Vasallen bezeichnet, obwohl diese Zeremonie ursprünglich mit dem Lehnswesen gar nichts zu tun hatte, wie schon Eduard Eichmann 1930 nachweisen konnte⁷²).

1155 hat Hadrian IV., so muss man wohl sagen, absolut angemessen auf die Verweigerung reagiert. Er verwehrte Barbarossa den Friedenskuss, womit die gesamte Kaiserkrönung in Gefahr geriet⁷³). Erst nachdem man Barbarossa beibringen konnte, was der eigentliche Sinn des Stratordienstes sei⁷⁴), konnte die Zeremonie fortgesetzt werden⁷⁵).

68) Klaus SCHREINER, »Er küsse mich mit dem Kuß seines Mundes« (Osculetur me osculo oris sui, Cant 1,1). Metaphorik, kommunikative und herrschaftliche Funktionen einer symbolischen Handlung, in: Höfische Repräsentation. Das Zeremoniell und die Zeichen, hg. von Hedda RAGOTZKY/Horst WENZEL, Tübingen 1990, S. 89–132.

69) Constitutum Constantini (wie Anm. 56), 16, S. 92. Zu möglichen Gründen für den Konflikt vgl. Achim T. HACK, Das Empfangszeremoniell bei mittelalterlichen Papst-Kaiser-Treffen (Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 18), Köln/Weimar/Wien 1999, S. 522–525. Näheres auch bei: MIETHKE, Ritueller Symbolik (wie Anm. 1), S. 102–115, und Sebastian SCHOLZ, Symbolik und Zeremoniell bei den Päpsten in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, in: Stauferreich im Wandel. Ordnungsvorstellungen und Politik in der Zeit Friedrich Barbarossas (Mittelalter-Forschungen 9), Stuttgart 2002, S. 131–148.

70) Vgl. DEUTINGER, Kaiser und Papst (wie Anm. 1), S. 330.

71) Der Sachsenspiegel spricht vom Stratordienst, den der Kaiser dem Papst zu leisten hat: *Twei swert let Got in ertrike to bescermene de kristenheit. Deme pavese is gesat dar geistleke, deme keisere dat werltleke. Deme pavese is ok gesat to ridene to bescedener tit op eneme blanken perde unde de keiser scal eme den stegerep halden, dorch dat de sadel nicht ne winde*, Sachsenspiegel. Landrecht, hg. von Karl August ECKHARDT (MGH Fontes iuris N. S. 1.1), Göttingen/Berlin/Frankfurt 1955, 1,1, S. 69 f. Für den Stratordienst im Rahmen des Lehnrechts siehe: Sachsenspiegel. Lehnrecht, hg. von Karl August ECKHARDT (MGH Fontes iuris N. S. 1.2), Göttingen/Berlin/Frankfurt 1956, 66 § 5, S. 92: [...] *de man sime herren de stegerep halt [...] sime herren to lehnrechte to stande*; vgl. HACK, Empfangszeremoniell (wie Anm. 69), S. 535–538.

72) Eduard EICHMANN, Das officium stratoris et strepae, in: HZ 142 (1930), S. 16–40.

73) Vgl. Liber Censuum I (wie Anm. 18), cap. 142, S. 414; Bernhard SCHIMMELPFENNIG, Könige und Fürsten, Kaiser und Papst nach dem Wormser Konkordat (Enzyklopädie deutscher Geschichte 37), München 2010, S. 26 f.; SCHOLZ, Symbolik (wie Anm. 69), S. 132.

74) Dies geschah nach HACK, Das Empfangszeremoniell (wie Anm. 69), S. 521, allein auf der Grundlage von Traditionsargumenten.

75) Boso, Vita Alexandri III, hg. von Louis DUCHESNE, in: Le Liber pontificalis, Bd. 2, Paris 1892, ND Paris 1955, S. 391. Diese »Wiederholung des zunächst unkorrekt durchgeführten Rituals« ist nach Mei-

Der Friedenskuss signalisierte also, dass der Papst alle Voraussetzungen für die Kaiserkrönung als erfüllt ansah. Er bestätigte damit, dass sich der künftige Kaiser als so demütig, so ergeben und so gehorsam erweise, dass er ihm die Kaiserkrone verleihen könne. Mit einem Belehnungsakt hat demzufolge auch die mittlere Darstellung nichts zu tun.

Wir können aber noch einen Schritt weiter gehen, denn schon den bisherigen Überlegungen lässt sich entnehmen, dass eine lehnrechtliche Oberhoheit den Ansprüchen des Papstes gar nicht entsprochen, sondern diese ganz im Gegenteil sogar beeinträchtigt hätte. Ulrich Schludi hat unlängst in einem beachtenswerten Beitrag darauf aufmerksam gemacht, dass der Papst alle diejenigen, die sich ihm mit einem Treueid, einem Sicherheitseid und anderen Demutsbekundungen verbanden, als seine Söhne oder Töchter ansprach⁷⁶). So war es auch bei Kaiser Lothar III., dem Papst Innocenz II. wenige Tage nach der Kaiserkrönung einen Brief schrieb. Darin heißt es, er habe ihn, der unter den besonderen Söhnen der römischen Kirche ihr herausragender Beschützer sei, zum Gipfel des Kaisertums erhoben⁷⁷). Und Lothar seinerseits nannte den Papst »unseren Vater« (*patrem nostrum*)⁷⁸).

Die Vater-Sohn-Metapher war in bester Weise geeignet, den Vorrang des Papstes in Kirche und Welt zu verdeutlichen. Immer wieder treffen wir in den Briefen der Päpste auf diese Formel – dass auch Gregor VII. sie dem König von Ungarn gegenüber benutzte, wurde schon erwähnt. Die höchste Stellung unter den »Söhnen« kam dabei dem *specialis filius* zu. Dieser wurde, wie es in den päpstlichen Briefen heißt, vom Papst besonders geliebt, geehrt, gefördert und auch geschützt. Gerade der päpstliche Schutz war Ausfluss dieses Verhältnisses⁷⁹). Ein *specialis filius* seinerseits musste in seinen Äußerungen und Handlungen stets unter Beweis stellen, dass er dem Papst und der römischen Kirche *reverentia* und *oboedientia* entgegenbrachte⁸⁰). Gehorsam von allen Gläubigen, auch und besonders vom römisch-deutschen Herrscher, wurde unter Gregor VII. zu einer Hauptformel seiner Forderungen. Berühmt ist die Grußformel im Brief vom 8. Dezember 1075 an Heinrich IV. mit den Eingangsworten, der Papst grüße den König nur, wenn er dem apostolischen Stuhl, wie es sich für einen christlichen König gehöre, Gehorsam erweise (*si tamen apostolicę sedi, ut christianum decet regem, oboedierit*)⁸¹).

nung von HACK, Das Empfangszeremoniell (wie Anm. 69), S. 519, singular im Mittelalter.

76) Vgl. Ulrich SCHLUDI, *Advocatus sanctę Romanę ecclesię* und *specialis filius beati Petri*. Der römische Kaiser aus päpstlicher Sicht, in: *Staufisches Kaisertum im 12. Jahrhundert. Konzepte – Netzwerke – Politische Praxis*, hg. von Stefan BURKHARDT/Thomas METZ/Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER, Regensburg 2010, S. 41–73.

77) MGH Const. 1 (wie Anm. 54), Nr. 116, 168 f.

78) Ebd., Nr. 114, S. 166 f.

79) Johannes FRIED, *Der päpstliche Schutz für Laienfürsten. Die politische Geschichte des päpstlichen Schutzprivilegs für Laien (11.–13. Jh.)* (Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse 1980.1), Heidelberg 1980, S. 321 f.

80) Vgl. Register Gregors VII. (wie Anm. 27), II, 63, S. 218 f.

81) Ebd., III, 10, S. 263.

Der Sohn hatte nach dem vierten Gebot Vater und Mutter zu ehren und nach dem allgemeinen Verständnis der Zeit dem Vater zu gehorchen. Nach römischem Recht besaß der Vater sogar die absolute Verfügungsgewalt über den Sohn⁸²⁾. Daher konnte ein Heinrich IV. 1105 über seinen aufständischen Sohn, Heinrich V., verbreiten, dieser verletze nicht nur das Naturrecht, sondern alle Gesetze der Welt. Und deshalb konnte noch ein Kaiser Friedrich II. 1235 seinen Sohn Heinrich, den König des römischen-deutschen Reichs, den er für ungehorsam erachtete, seines Amtes entheben und in Kalabrien in den Kerker werfen lassen⁸³⁾. In Friedrichs II. Mainzer Reichslandfrieden von 1235, immerhin der bis dahin wichtigsten Reichsordnung, beschäftigen sich mehrere Paragraphen sogar ausschließlich mit dem Gehorsam des Sohnes gegenüber dem Vater⁸⁴⁾.

Vor einer Kaiserkrönung musste sich der künftige Kaiser dazu bekennen, der »Sohn« des Papstes zu sein. So beschreibt es der Kaiserkrönungsordo Cencius II, der wohl aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts stammt. Dreimal stellt ihm demnach der Papst die Frage: *Willst du der Sohn der Kirche sein?*, und dreimal muss der Kaiser antworten: *Ja, ich will*⁸⁵⁾. Daraufhin folgt die Entscheidung des Papstes: *Dann nehme ich dich als Sohn der Kirche an*, und er bekleidet ihn mit dem Kaisermantel. Der Erhöhte, so heißt es in dem Ordo weiter, beugt sich vor und küsst den Papst auf die Brust. Möglicherweise spiegeln sich diese Handlungen in den Bildern in der Mitte und im rechten Teil des Lateranfreskos: Offenbar hatte Lothar soeben sich als Sohn der Kirche verpflichtet und beugt sich nun vor, um die Brust des Papstes zu küssen. Auf dem rechten Bild trägt er bereits den Kaisermantel, und das sollte zum Ausdruck bringen: Alle Voraussetzungen für die Kaiserkrönung waren erfüllt.

Obwohl die Päpste seit Calixt II. das Instrumentarium früher Lehnbeziehungen immer stärker in ihr Handeln einbezogen und auch die Begriffe der Lehnbindung verwendeten – auch das Wort *homo*, also Lehnsmann, in der Inschrift des Lateranbildes ist so zu erklären –, war das Lehnswesen dennoch nicht die Ebene, auf der sie ihren grundsätzlichen Vorrang in Kirche und Welt zum Ausdruck brachten. Die Übernahme eines gesamten lehnrechtlichen Hierarchie-Systems hätte sie zu Konkurrenten der Fürsten, Könige und des Kaisers gemacht, sie also auf dieselbe Rechtsebene herabgedrückt. Die Vater-Sohn-Metapher dagegen erhob sie weit über alle anderen hinaus. Allein der Papst war der heilige Vater, der Vater aller *fideles*, der Getreuen und der Gläubigen zugleich. In diesem Sinne schrieb Papst Calixt II. 1122, kurz nach dem Wormser Konkordat, er

82) Vgl. Charles REID, *Power over the Body, Equality in the Family. Rights and Domestic Relations in Medieval Canon Law*, Michigan 2004, S. 81 f.

83) Wolfgang STÜRNER, *Friedrich II.*, Teil 2: *Der Kaiser 1220–1250*, Darmstadt 2000, S. 306 f.

84) MGH Const. 2, hg. von Ludwig WEILAND, Hannover 1896, S. 244 f. und 250–252.

85) Die Ordines für die Weihe und Krönung des Kaisers (wie Anm. 51), Nr. XIV, S. 35–47, hier S. 37. Zur Datierung zuletzt Mary STROLL, *Symbols as Power. The Papacy following the Investiture Contest*, Leiden u. a. 1991, S. 45–92.

freue sich, dass der Kaiser der römischen Kirche wieder gehorche. Er nehme ihn mit väterlicher Liebe in seine Arme als Sohn des heiligen Petrus⁸⁶⁾.

Der *besondere Sohn der heiligen römischen Kirche* zu sein, ihr als Beschützer und Verteidiger (*defensor et advocatus*) zu dienen und den Anordnungen des Papstes zu gehorchen, das bedeutete in den Augen der Kurie die höchste Auszeichnung und den höchsten Rang für den Kaiser. Dies erklärt die Empörung bei Kardinal Boso, einem Vertrauten Papst Alexanders III., als Barbarossa unter Berufung auf seine kaiserliche Autorität das Papstschisma von 1159 zu entscheiden suchte und für 1160 ein Konzil nach Pavia anberaumte⁸⁷⁾. Für den Papst und seine Umgebung war das ein ungeheuerlicher Affront gegen die Kirche. Nur der Papst durfte nach reformkirchlichem Verständnis ein Konzil einberufen⁸⁸⁾. Barbarossa, so ereiferte sich Kardinal Boso, handle damit nicht als *advocatus et defensor* der Kirche, sondern als ihr *Herr und Richter, so als sei er der römischen Kirche übergeordnet und habe Macht über sie*⁸⁹⁾. Der Sohn, so könnte man ergänzen, hatte sich niemals als Herr über den Vater oder die Mutter zu erheben. Diese Grundordnung hatte nichts mit dem Lehnswesen, ja nicht einmal mit einem Treueid etwas zu tun, auch wenn der Eid, sich als *fidelis* des Papstes zu verhalten, die Unterordnung und Gehorsamshaltung des Kaisers und eines jeden anderen Menschen verstärkte – und in diesem Sinne von den Päpsten auch eingesetzt wurde.

Aber solch ein Treueid war eben keineswegs immer ein Lehnseid. Außerdem wird man zu beachten haben, dass die Päpste spätestens seit Gregor VII. den Anspruch entwickelten, dass sie mit ihrer Autorität über dem Eid stünden und die Entscheidungsgewalt über die Gültigkeit eines Eides besäßen⁹⁰⁾. Als Gregor VII. im Februar 1076 über König Heinrich IV. den Bann verhängte, löste er auch alle Fürsten vom Treueid, den sie dem König geschworen hatten⁹¹⁾. Dieser päpstliche Eingriff in das politische Ordnungssystem löste heftige Diskussionen aus. Wenn ein Papst – so argumentierte man –, der trotz aller Nähe zu Gott ein Mensch sei, in solchem Ausmaß in die Grundfesten des politischen Systems eingreifen könne, dann könne es keine Sicherheit mehr in der gesellschaftlichen Ordnung geben. In diesem Sinne schrieben die Fürsten des Reichs 1078 in

86) Pontificum Romanorum qui fuerunt inde ab exeunte saeculo IX usque ad finem saeculi XIII vitae ab aequalibus conscriptae, Bd. 2: Paschalis II. – Coelestinus III. (1099–1198), hg. von Johann M. WAT-TERICH, Leipzig 1862, S. 150 f. (JL 6995).

87) Konzil von Pavia: Ottonis et Rahewini Gesta (wie Anm. 2), lib. IV, cap. 74, S. 318 f.

88) Georg GRESSER, Zur Funktion der päpstlichen Synode in der Zeit der Kirchenreform, in: Päpstliche Herrschaft im Mittelalter. Funktionsweisen – Strategien – Darstellungsformen, hg. von Stefan WEINFURTER (Mittelalter-Forschungen 38), Ostfildern 2012, S. 81–95.

89) Boso, Vita Alexandri III (wie Anm. 75), S. 382: *scribens non sicut advocatus et defensor ecclesie, sed tanquam superior, iudex et dominus, potestatem super eos habens.*

90) WEINFURTER, Canossa (wie Anm. 50), S. 135–143.

91) Register Gregors VII. (wie Anm. 27), III, 10a, S. 270, Z. 18–22: *Heinrico regi [...] totius regni Teutonorum et Italie gubernacula contradico et omnes christianos a vincula iuramenti, quod sibi fecerunt vel facient, absolvo [...].*

einem Brief an Gregor VII.: *Wie soll jemand König sein, dem niemand mehr zur Treue (fidelitas) verpflichtet ist? [...] Wenn keine Eide mehr binden, dann kann auch das Amt des Königs nicht mehr ausgeübt werden*⁹²). Doch die Entwicklung war nicht mehr aufzuhalten. Von nun an blieb der Papst der Herr über alle Eide⁹³). Wie sollte er sich angesichts dessen zu einem Partner in einer Lehnsbindung erniedrigen, die doch auf beiderseitige Verpflichtung, nämlich auf einen »Vertrag« (*pactum*)⁹⁴) angelegt war?

Das Lehnswesen, so schält sich damit heraus, widersprach im Grunde dem päpstlichen Anspruch auf die Fülle der Gewalt, die *plenitudo potestatis*, die keineswegs auf die geistliche Sphäre beschränkt sein sollte⁹⁵). Die petrinische Sonderstellung durch die Binde- und Lösegewalt des Apostelfürsten, die Gregor VII. nicht ohne Grund 1076 in seine Bannsentenz gegen Heinrich IV. einfügte, wurde in diesen Jahren zu einem allumfassenden Anspruch der päpstlichen Zuständigkeit⁹⁶). Ganz in diesem Sinne betonte Gregor VII. in seinem berühmten Brief an Hermann von Metz vom 25. August 1076, dass »*der heilige apostolische Stuhl auf Grund der ihm von Gott übertragenen grundsätzlichen Vollgewalt nicht nur über Geistliches entscheidet, sondern auch über Weltliches*«⁹⁷). Auch für die höchste Autorität im Hinblick auf die weltliche Ordnung und die weltlichen Mächte hatte der Papst deshalb das Lehnswesen gar nicht nötig – auch wenn er sich in verschiedener Weise dieses Instruments bediente.

Auf der Grundlage all dieser Überlegungen können wir uns nun nochmals den Ereignissen von Besançon im Jahre 1157 zuwenden, von denen der Chronist Rahewin versicherte, sie seien von höchster Wichtigkeit gewesen⁹⁸). Wie konnte es angesichts einer vom Grundverständnis her doch eher reservierten Haltung des Papsttums dem Lehnswesen gegenüber zu einer solchen Hysterie am Hof Barbarossas kommen? Weshalb legte man

92) Brunos Buch vom Sachsenkrieg, hg. von Hans-Eberhard LOHMANN (MGH Dt. MA 2), Leipzig 1937, cap. 108, S. 97, Z. 31 f.: *Sine sacramentorum autem observatione regiae dignitatis officium nequaquam administrari potest.*

93) Vgl. Paolo PRODI, Das Sakrament der Herrschaft. Der politische Eid in der Verfassungsgeschichte des Okzidents. Aus dem Italienischen von Judith ELZE (Schriften des Italienisch-Deutschen Historischen Instituts in Trient 11), Berlin 1997.

94) Galbert von Brügge beschreibt die Belehnungsakte durch den Grafen von Flandern, Wilhelm, im Jahre 1127, wobei Sicherheitseid, Mannschaftsleistung und Treueid als *pactum* zusammengefasst werden: *qui hoc pacto securitatem et hominum et juramentum fecerant*, Galbertus notarius Brugensis, De multro, traditione et occisione gloriosi Karoli comitis Flandriarum, hg. von Jeff RIDER (CC Cont. Med. 131), Turnhout 1994, cap. 56, S. 105 f.

95) Zur Fülle der päpstlichen Gewalt siehe Jürgen MIETHKE, De potestate papae. Die päpstliche Amtsgewalt im Widerstreit der politischen Theorie von Thomas von Aquin bis Wilhelm von Ockham (Spätmittelalter und Reformation. Neue Reihe 16), Tübingen 2000.

96) Register Gregors VII. (wie Anm. 27), III, 10a, S. 270, Z. 14 f.: *Et michi tua gratia est potestas a Deo data ligandi atque solvendi in celo et in terra.*

97) Register Gregors VII. (wie Anm. 27), IV, 2, S. 295, Z. 8 f.: *Quodsi sancta sedes apostolica divinitus sibi collata principali potestate spiritualia decernens diiudicat, cur non et secularia?*

98) Siehe oben Anm. 2.

so großen Wert darauf, die Wendung, der Papst habe das Kaisertum als *beneficium* verliehen, als »Lehen« zu übersetzen, um sich dann darüber zu empören?

Die Ursache lag zum einen darin, dass Barbarossa und seine Umgebung in diesen Jahren peinlichst darauf bedacht waren, jeden Hinweis auf eine Unterordnung des Kaisers unter den Papst sogleich heftig zu bekämpfen. Die Gleichrangigkeit der Gewalten war das Programm der Anfangsjahre, wie es schon in der Wahlanzeige Barbarossas von März/April 1152 an Papst Eugen III. formuliert wurde⁹⁹⁾. Die Zweischwerterlehre des Papstes Gelasius I. wurde wiederbelebt in dem Sinne, dass jedes Schwert, das heißt, jede Gewalt unmittelbar zu Gott sei. Das imperiale Programm Barbarossas führte aber noch darüber hinaus. Als Erneuerer der spätantiken Kaiserautorität sah er sich auch zuständig für die Ordnung der Kirche¹⁰⁰⁾.

Ebenso wichtig war zum anderen die Entwicklung des Lehnswesens im Reich selbst. Sie nahm seit der Mitte des 12. Jahrhunderts enorm an Fahrt auf. Wie die jüngeren Forschungen gezeigt haben, kann man in den ersten Jahren und Jahrzehnten der Herrschaft Barbarossas geradezu eine explosionsartige Ausgestaltung der lehnrechtlichen Ordnung im politischen Geschehen erkennen¹⁰¹⁾. Die Vergabe der Herzogtümer Bayern und Österreich 1156 wurde erstmals lehnrechtlich inszeniert¹⁰²⁾. Die Pflichten der Vasallen und Dienstleute wurden in den sechziger Jahren nach lehnrechtlichen Kriterien definiert. Gegen den Erzbischof von Salzburg wurde erstmals ein lehnrechtlich begründeter

99) Die Urkunden Friedrichs I., Teil 1: 1152–1158, bearb. von Heinrich APPELT (MGH DD 10.1), Hannover 1975, DD F. I., Nr. 5, S. 11, Z. 19 f.: *Cum enim duo sint, quibus principaliter hic mundus regitur, videlicet auctoritas sacra pontificum et regalis potestas [...]*.

100) Ottonis et Rahewini Gesta (wie Anm. 2), lib. IV, 64, S. 309: *Auctoritatem autem congregandi concilii exemplo antiquorum imperatorum, verbi causa Iustiniani, Theodosii, Karoli, sibi congruere putans [...]*.

101) Vgl. Gerhard DILCHER, Die Entwicklung des Lehnswesens in Deutschland zwischen Saliern und Staufern, in: *Il feudalesimo nell'alto medioevo*, Bd. 1 (Settimane di studio 47.1), Spoleto 2000, S. 263–303, hier S. 290–299.

102) Ottonis et Rahewini Gesta (wie Anm. 2), lib. II, cap. 55, S. 160, Z. 24–32. *Heinricus maior natu ducatum Baioariae septem per vexilla imperatori resignavit. Quibus iuniori traditis, ille duobus [cum] vexillis marchiam Orientalem cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus reddidit. Exinde de eadem marchia cum predictis comitatibus, quos tres dicunt, iudicio principum ducatum fecit eumque non solum sibi, sed et uxori cum duobus vexillis tradidit, neve in posterum ab aliquo successorum suorum mutari posset aut infringi, privilegio [suo] confirmavit.* Eine detaillierte Analyse des Privilegium minus und der Vergabe des Herzogtums Österreich bei Otto von Freising bei Roman DEUTINGER, Das Privilegium minus, Otto von Freising und der Verfassungswandel des 12. Jahrhunderts, in: *Die Geburt Österreichs. 850 Jahre Privilegium minus*, hg. von Peter SCHMID/Heinrich WANDERWITZ (Regensburger Kulturleben 4), Regensburg 2007, S. 179–199. Zur Frage der Anwendung lombardischen Rechts im Privilegium minus siehe auch Norberto IBLHER RITTER VON GREIFFEN, Die Rezeption des lombardischen Lehensrechts und sein Einfluß auf das mittelalterliche Lehnswesen (Europäische Hochschulschriften III.820), Frankfurt am Main u. a. 1999, S. 149–152.

Prozess in Gang gesetzt¹⁰³⁾, und in Roncaglia wurde 1158 ein lehnrechtliches Grundsatzprogramm formuliert¹⁰⁴⁾, das keineswegs nur für Italien Gültigkeit beanspruchte¹⁰⁵⁾. Das Lehnrecht als neues Ordnungssystem war allgegenwärtig. Dass man in diesen Jahren das *hominium*, die Mannschaftsleistung, als Unterordnung oder Unterwerfung deutete, belegt die *Historia Welforum* von etwa 1170. Mit der Belehnung durch den Kaiser, so heißt es hier, seien *Adelsrang und Freiheit* der Welfen *niedergebeugt* worden¹⁰⁶⁾.

Alle diese Veränderungen im Reich spiegeln sich in den Ereignissen von Besançon 1157. Das neue lehnrechtliche Denken stellte den Kaiser als obersten Lehnsherrn an die Spitze der gesamten Ordnung. Von ihm als höchster lehnrechtlicher Instanz gingen in der Theorie letztlich alle Belehnungen und die damit verbundenen Rechte, Ämter und Herrschaftspositionen aus. In diesem Ordnungssystem im Bereich »staatlicher Ordnung« konnte der Papst – etwa als über den Kaiser gestellter Lehnsherr – nichts zu suchen haben. Schon der Verdacht, dass der Kaiser auf eine niedere Stufe der neuen Ordnung gedrückt und in seinem *honor* beeinträchtigt werden könnte, wurde als unerträglich empfunden.

Bei genauerem Hinsehen beziehungsweise Zuhören hätten freilich Barbarossa und seine Berater wohl erkennen können, dass es dem Papst um eine ganz andere Vorrangstellung ging, die sich weit über jede lehnrechtliche Einordnung erhob. Schon die Anrede im päpstlichen Brief stellte – wie wir nun ermessen können – die Verhältnisse klar: Papst Hadrian begrüßte Barbarossa als seinen *geliebten Sohn Friedrich* (*dilecto filio Frederico*) und bezeichnete ihn im weiteren Verlauf als *gloriosissimus filius* und als *karissimus et specialis filius*¹⁰⁷⁾. Das ganze Arsenal, so möchte man sagen, der Vater-Sohn-Metapher

103) Vgl. *Annales Reicherspergensis*, hg. von Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 17), Hannover 1861, anno 1066, S. 472 f.

104) Die Urkunden Friedrichs I., Teil 2: 1158–1167, bearb. von Heinrich APPELT (MGH DD 10.2), Hannover 1979, DD F. I., Nr. 237–243.

105) Siehe dazu Gerhard DILCHER, Die staufische *Renovatio* im Spannungsfeld von traditionalem und neuem Denken. Rechtskonzeptionen als Handlungshorizont der Italienpolitik Friedrich Barbarossas, in: HZ 276 (2003), S. 613–646; Gli inizi del diritto pubblico. L'età di Federico Barbarossa: legislazione e scienza del diritto/Die Anfänge des öffentlichen Rechts. Gesetzgebung im Zeitalter Friedrich Barbarossas und das Gelehrte Recht, hg. von Gerhard DILCHER/Diego QUAGLIONI (Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento/Jahrbuch des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient. Contributi/Beiträge 19), Bologna/Berlin 2007; jetzt vor allem Jürgen DENDORFER, Roncaglia. Der Beginn eines lehnrechtlichen Umbaus des Reichs?, in: *Staufisches Kaisertum im 12. Jahrhundert. Konzepte – Netzwerke – Politische Praxis*, hg. von Stefan BURKHARDT/Thomas METZ/Bernd SCHNEIDMÜLLER/Stefan WEINFURTER, Regensburg 2010, S. 111–132.

106) Quellen zur Geschichte der Welfen und die Chronik Burchards von Ursberg, hg. und übers. von Matthias BECHER (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 18b), Darmstadt 2007, S. 38: *tandem consilio principum et maxime ipsius imperatoris instinctu hominum ei et subiectionem fecit et in beneficio quatuor milia mansuum in superioribus partibus Baiorariae ab eo suscepit. Quod cum pater eius percepisset, ratus nobilitatem suam et libertatem nimis esse declinatam [...].*

107) *Ottonis et Rahewini Gesta* (wie Anm. 2), lib. III, cap. 9, S. 174, Z. 14, sowie S. 174, Z. 13 und Z. 17.

wurde ausgebreitet. Und nachdem der geharnischte Protest gegen die Einstufung des Kaisertums als päpstliches Lehen vom Kaiserhof nach Rom gelangt war, reagierte Hadrian IV. in geradezu süffisanter Weise. In seinem Brief von 1158¹⁰⁸⁾ wunderte er sich zunächst, dass sich ein so hochgestellter Mann wie der Kaiser über das Wort *beneficium* erregen konnte. Das Wort sei aus *bonum* und *factum* zusammengesetzt und bedeute wörtlich übersetzt nichts anders als »Wohltat«¹⁰⁹⁾. Jede Regierung, Lenkung oder Leitung aber auf der Welt sei letztlich durch die »Wohltat Gottes« eingesetzt und nicht etwa durch eine Lehnvergabe (*ex beneficio Dei, non tamquam ex feudo*). Diese Stellungnahme musste dem Empfänger die Augen öffnen: Päpstliche »Wohltat« erscheint hier geradezu als Gegenbegriff für Lehen.

Die Vorgänge um Besançon müssen demnach offenbar so ausgelegt werden, dass zunächst – aus einer gewissen Verfügbarkeit heraus und ohne eine gezielte Absicht – durchaus das Vokabular einer Lehnbeziehung in die päpstliche Grußadresse eingeflossen war und dass erst die heftigen Proteste am Hof des Staufers zu entsprechenden Reflexionen an der Kurie geführt haben. Das Ergebnis war, dass sich der Papst vehement von einer lehnrechtlichen Deutung des Verhältnisses zwischen ihm und dem Kaiser distanzierte. »Besançon« steht, so gesehen, für einen Differenzierungs- und Klärungsprozess, bei dem sich das Papsttum selbst im Hinblick auf das sich neuartig ausformende Lehnswesen verortete.

In diesen Erklärungen zeigte sich der Papst nicht nur als ein »Lehrmeister« des Kaisers, sondern hat in knapper Weise auch nochmals seine eigene Position in Kirche und Welt definiert: Letztlich – so wurde damit zum Ausdruck gebracht – handle er an Gottes Stelle und vergebe das Kaisertum als Wohltat, indem er Barbarossa *das Abzeichen der kaiserlichen Würde aufs Haupt gesetzt habe*¹¹⁰⁾. Erstaunlicherweise, so möchte man sagen, war der Kaiser mit dieser Erklärung für den Moment zufrieden, obwohl sie doch aus der *plenitudo potestatis* des Papstes hergeleitet wurde und in unvergleichlicher Weise

108) Ebd., lib. III, cap. 26, S. 196: *Hoc enim nomen ex bono et facto est editum, et dicitur beneficium apud nos non feudum, sed bonum factum; in qua significatione in universo Sacre Scripture corpore invenitur, ubi ex beneficio dei, non tamquam ex feudo, sed velut ex benedictione et bono facto ipsius gubernari dicimur et nutriri.*

109) Vgl. dazu auch Anne J. DUGGAN, *Totius christianitatis caput. The Pope and the Princes*, in: *Hadrian IV. The English Pope (1154–1159). Studies and Texts*, hg. von Brenda BOLTON/Anne J. DUGGAN, Aldershot 2003, S. 105–155, S. 129 f.; anders HEINEMEYER, *beneficium – non feudum, sed bonum factum* (wie Anm. 1), S. 155–236, hier S. 203 f., der davon ausgeht, Hadrian habe die Doppeldeutigkeit bewusst gewählt. Auch MIETHKE, *Ritueller Symbolik* (wie Anm. 1), S. 115 f., zielt in diese Richtung. Knut GÖRICH, *Eine »internationale« Sprache der Ehre? Gesandte vor Friedrich Barbarossa*, in: *Der Weg in eine weitere Welt. Kommunikation und »Außenpolitik« im 12. Jahrhundert*, hg. von Hanna VOLLRATH (*Neue Aspekte der europäischen Mittelalterforschung* 2), Berlin 2008, S. 35–57, hier S. 54–56, geht davon aus, dass Hadrian wirklich Wohltat meinte und der Eklat also tatsächlich nur ein Missverständnis war. 110) *honorifice imperialis dignitatis insigne tuo capiti imposuimus*, *Ottonis et Rahewini Gesta* (wie Anm. 2), lib. III, cap. 23, S. 196, Z. 21 f.

jeden oberlehnsherrlichen Anspruch überstieg. Aus dieser »Fülle der Gewalt« heraus war der Papst auf einen Kaiser als Lehnsmanngar nicht angewiesen, zumal im späteren 12. Jahrhundert die Vorstellung heranwuchs, der Kaiser sei der Kirche ohnehin als Schutzvogt (*imperator advocatus Romanae ecclesiae*) verpflichtet¹¹¹).

Und doch kann man nicht übersehen, dass sich der Papst durchaus immer wieder der Instrumente der weltlichen Herrschafts- und Machtordnung bedient hat, zu manchen Zeiten mehr, zu anderen weniger. Ganz deutlich war für die Zeit um 1120 und die nachfolgenden Pontifikate, insbesondere für Innocenz II., zu verfolgen, dass Formeln, Begriffe, Rituale und auch Elemente eines sich ausformenden lehnrechtlichen Beziehungssystems verwendet wurden. Man wird dieses Handeln als eine Reaktion auf Veränderungen in der politisch-rechtlichen Ordnung zu werten haben. Es ging, wie der Dresdener Soziologe Karl-Siegbert Rehberg in einer Studie über »Rationalitätszwänge« ausgeführt hat, um die Spannungsbeziehungen in einem Prozess, bei dem die eine Seite die Legitimierungsmuster der anderen Seite nicht ignorieren konnte, sie vielmehr zu adaptieren, zu nutzen und zu egalisieren suchte¹¹²). Für das hohe Mittelalter könnte man dies auf das einfache Muster reduzieren, dass die Fürsten nach sakraler Erhöhung strebten und der Papst seinerseits das Instrumentarium weltlicher Macht einsetzte. Dass einzelne Elemente der Lehnbindung und dass schließlich das Lehnswesen selbst an der Kurie seit 1120 zunehmend in den Vordergrund rückten, zeigt, so gesehen, die Dynamik eines kurialen Anpassungsprozesses. Diese Vorgänge sind aber keineswegs genuin aus dem päpstlichen Selbstverständnis heraus erwachsen. Der Papst, so könnte man am Ende überspitzt formulieren, wurde insoweit ein Lehnsherr, als die Umstände – etwa im Bereich seiner eigenen weltlichen Herrschaft – dies verlangten oder päpstliches Handeln in diesem Sinne gedeutet wurde. Er hatte es aber nicht nötig, ein Lehnsherr zu sein, um seinen Vorrang in Kirche und Welt und insbesondere gegenüber dem Kaisertum zu begründen, denn dafür standen ihm ungleich bessere Argumente zur Verfügung.

111) Werner GOEZ, *Imperator advocatus Romanae ecclesiae*, in: Aus Kirche und Reich. Studien zu Theologie, Politik und Recht im Mittelalter. Festschrift für Friedrich Kempf zu seinem fünfundsiebzigsten Geburtstag und fünfzigjährigen Doktorjubiläum, hg. von Hubert MORDEK, Sigmaringen 1983, S. 315–328.

112) Karl-Siegbert REHBERG, Europäische Vielfalt als Schicksal und Chance. Institutionelle Spannungen und Rationalitätszwänge, in: Die europäische Gesellschaft, hg. von Robert HETTLAGE/Hans-Peter MÜLLER, Konstanz 2006, S. 144 f.